

INFORMATIONSVORLAGE

Aktenzeichen	623.22-/Jä
GR-Sitzung am	22.10.2024
Tagesordnungspunkt	8 öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 59/2024

Sanierung Ortszentrum Fußgängerampel

Bei der Planung der Sanierung des Ortszentrums wurde über die bestehende Fußgängerampel an der Nürtinger Straße gesprochen.
Es fand ein Vor-Ort-Termin mit dem Landratsamt Reutlingen -Verkehrsbehörde- statt.

Nachfolgend ist die Begründung der Verkehrsbehörde für die Entfernung der Lichtsignalanlage aufgeführt:

Gemäß § 45 Abs. 1c Satz 3 StVO darf eine Zonenanordnung (hier Zone - 20) nur Straßen ohne Lichtsignalanlagen umfassen.

Auch in den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) wird auf diesen Paragraph wie folgt aufmerksam gemacht:

In Tempo-30 Zonen (demnach analog auch in Tempo-20 Zonen) ist die Anordnung von Lichtsignalanlagen zur Verkehrsregelung unzulässig.

Weiter darf die Straßenverkehrsbehörde Lichtsignalanlagen nur dort anordnen, wo dies aufgrund der Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs. 9 StVO).

Zusätzlich hierzu gibt es noch verkehrliche Voraussetzungen, wie zum Beispiel, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der Querungsstelle gebündelt auftreten muss. Dies widerspricht allerdings dem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich, in welchem die Aufenthaltsfunktion und auch das Fußgängeraufkommen im gesamten Bereich überwiegen sollen (§ 45 Abs. 1d StVO).

→ Aufgrund des geplanten verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches mit Tempo-20 ist eine LSA an dieser Örtlichkeit somit nicht mehr erforderlich und auch nicht zulässig.